



SATZUNG DER STADT FREREN BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN) NR.14 „AN DEN HÜNENSTEINEN“

PLATZBEZEICHNERKLÄRUNG
GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANNINHALTES VOM 19.1.1965 (BStBl. I S. 21) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBI. I S. 1763)

- 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - MISCHGEBIET (MI)
 - GEWERBEGEBIET (GE)
 - SONDERGEBIET (SO)
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - ZAHL DER VOLLESGESOSSE (HÖCHSTZAHL)
 - GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 - GESCHLOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- 3. BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN**
 - OFFENE BAUWEISE
 - NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - ABWEICHENDE BAUWEISE ZULÄSSIG BIS 100m LÄNGE DIE ABSTÄNDE BAUGRENZEN
- 4. VERKEHRSFLÄCHEN**
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 - FUßWEG
 - OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- 5. GRÜNFLÄCHEN**
 - GRÜNFLÄCHEN
 - ZELTPLATZ
 - SPORTPLATZ
 - BADEPLATZ
- 6. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT**
 - WASSERFLÄCHEN
- 7. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT**
 - FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 - FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- 8. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - ZU- UND ABFAHRTSVERBOT
 - SICHTDREIECK
 - ERDBAKEL
- 9. KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
 - UMGRENZUNGEN DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN

Landkreis Emsland
Gemeinde Freren
Flur 3
Maßstab 1:1000

Herausgegeben vom Katasteramt Nordhorn 1979
Veröffentlichungsdatum am 3.4.1979
durch das Katasteramt Nordhorn
P.Nr. 1617/79

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stofflich bedeutenden baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Stand vom 28.7.79. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigt.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nordhorn den 08. JUNI 1982
Katasteramt
Metels
Vermessungsamt

3. IN DEN FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT SIND ANLAGEN FÜR NAHERHOLUNG, WIE SIE IM BEBAUUNGSENTWURF AUFGEFÜHRT UND IN DER ÖRTLICHKEIT VORHANDEN SIND, ZULÄSSIG.
4. BEI ERGÄNZUNGEN DES VORHANDENEN BAUMBESTANDES SOWIE NEU-AN- PFLANZUNGEN IN DEN FESTGESETZTEN GRÜNFLÄCHEN SIND LANDSCHAFTS-TYPISCHE GEHÖLZARTEN ZU VERWENDEN.
5. DIE FESTGESETZTEN SICHTDREIECKE AN DEN STRASSENMÜNDUNGEN SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN UND BEWÜKSEN, DIE HÖHER ALS 0,80m SIND, DAUERND FREIHALTEN.

HINWEIS:
BEI DER EINRICHTUNG UND DEM BETRIEB DES CAMPINGPLATZES IST DIE CAMPING-PLATZVERORDNUNG (CPLVO) VOM 21.10.1977 (MdB. GVB. NR. 39 / 1977) AUSGEREICHEN AM 27.10.1977) UND DAZU ERLASSENEN AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN (RO. ERL. FREREN, DEN 14.11.1977 - 2310) ZU BEACHTEN.

RATSVORSITZENDER: STADTDIREKTOR:

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.7.1979 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 „AN DEN HÜNENSTEINEN“ BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSSCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 16.8.1979 ÖRTSÜBLICH BEKANT- GEMACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VER- PÜNUNG DER BEZIRKSREGIERUNG WESER- EMS 142, 1.10.1979 AUSGEREICHEN UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG AM 16.8.1979 ÖRTSÜBLICH BEKANT- GEMACHT.

STADTDIREKTOR: UNTERSCHRIFT:

DER RAT DER STADT FREREN HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.8.1982 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 „AN DEN HÜNENSTEINEN“ ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VON DER BEZIRKSREGIERUNG WESER- EMS 142, 1.10.1979 ÖRTSÜBLICH AUSGELEGT. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDEN- DEN GRENZEN IN DIE ÖFFENTLICHKEIT IST EIN- WANDFREI MÖGLICH.

DER RAT DER STADT FREREN HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.8.1982 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BESCHRÄNKUNG VOM 27.12.1980/ 28.9.1980 GEMÄSS § 2 a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

STADTDIREKTOR: UNTERSCHRIFT:

DER RAT DER STADT FREREN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDINGUN- GEN UND ANFORDERUNGEN GEMÄSS § 2 a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 14.1.1982 ALS SATZUNG (§ 18 BBAUG) SOWIE DIE BE- FREIEN, DEN 14.1.1982

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFT- TRETTEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRS- ODER FORH- VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

STADTDIREKTOR: UNTERSCHRIFT:

STADTDIREKTOR: UNTERSCHRIFT:

STADTDIREKTOR: UNTERSCHRIFT:

Der Bebauungsplan ist mit Verf. (AZ: 201/82) vom 14.1.1982 genehmigt § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBAUG genehmigt.

Freeren, den 2. AUG. 1982

**LANDKREIS EMSLAND
DER OBERKREISDIREKTOR**

Moppen, den 5.10.1979

HOCHBAUAMT
ABTL. STADTBEAU

Beauftragter:

Beauftragter:

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESGESETZES (BBAUG) I 4 F. VOM 16.8.1979 (BGBI. I S. 225) BER. S. 3677 ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 9 NR. 1 DER VEREINFACHUNGSVEREINBARUNG VOM 3.12.1976 (BGBI. I S. 200) UND DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVOR- HABEN IN STÄDTEN VOM 6. JULI 1979 (BGBI. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDER- SÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I 4 F. VOM 18.10.1977 (MdB. GVB. S. 497) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 7. GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDE- ORDNUNG UND DER NIEDERSÄCHSISCHEN LANDKREISORDNUNG VOM 18.10.1980 (MdB. GVB. S. 380) HAT DER RAT DER STADT FREREN DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 „AN DEN HÜNENSTEINEN“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FEST- SETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IN DEN DURCH BAUGRENZEN EINGEFASSTEN ÜBERBAUBAREN BEREICH DER FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN MIT DEN ZWECKNUTZUNGEN SPORT- UND BADEPLATZ SIND BAULICHE ANLAGEN, DIE DER EIGENART DES GEBIETES ENTSPRECHEN UND ALS ER- GÄNZUNG DER SPORTLICHEN NUTZUNG (WASH-, TOILETTEN- UND UMKLEIDEGEBÄUDE, VERSAMMLUNGS- UND CLUBRÄUME, SPORTLOKAL) DIENEN, ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
2. ANLAGEN, DIE DER EIGENART DES CAMPINGPLATZGEBIETES ENTSPRECHEN UND ZU SEINEM BETRIEB SOWIE SEINER VERSORGNUNG UND VERWALTUNG ERFORDERLICH WERDEN, SIND IN DEM DURCH BAUGRENZEN EINGEFASSTEN ÜBERBAUBAREN BEREICH DES FESTGE- SETZTEN SO- GEBIETES (CAMPINGPLATZGEBIET) ALLGEMEIN ZULÄSSIG.